

**Türkischer Archipelagos:**

Nach den Inseln Ghios, jed. Wort	55
Grundlage	2. 75
Metelin, Samos jed. Wort	55
Grundlage	2. 75
Rhodus jed. Wort	1. 90
Cypern	1. 45
Gandia (Creta)	1. 90
Tunis jed. Wort	28

**Uruguay, außer Montevideo jed. Wort** 15. 90

**Westindien, außer Cuba:**

Antigua jed. Wort	12. 30
Barbados jed. Wort	14. 20
Insel Dominica (Heine Antilla) jed. Wort	12. 95
Grenada	14. 15

Guadeloupe	12. 80
Jamaica	7. 80
Martinique	13. 20
Porto-Rico	11. 20
St. Croix	11. 55
St. Kitts (St. Christoph) jed. Wort	12. 10
St. Lucia	13. 45
St. Thomas	11. 30
St. Vincent	13. 70
Trinidad	14. 60
Cuba: Havana	4. 20
Cienfuegos	5. —
Santiago	5. 40
Nach den übrigen Aemtern jed. Wort	4. 50

**Phänus von Panama:**

Colon (Aspinwall) jed. Wort	8. 15
Panama	7. 90

\* Für die außereuropäischen Länder ist der erfahrungsmäßig sicherste Weg bei den obigen Tagen zu Grunde gelegt.

**Omnibus-Fahrten ab Altona-Ottensen.**

**Erste Linie. Blaue Wagen.** Errichtet den 31. October 1889. (Basson'sche Omnibus-Actien-Gesellschaft.) Derselbe fährt von 8 Uhr Morgens bis Abends 11 Uhr alle 6 resp. 7 Minuten — Fahrpreise: Von Ottensen bis Ende des Neuenwalls und Adolphsbrücke 15  $\mathcal{A}$ , von der Palmalle bis ans Mühlenhor 10  $\mathcal{A}$ ; ganze Tour 20  $\mathcal{A}$ ; von der Ecke der König- und Prinzenstr. bis Ende des Neuenwalls und Adolphsbrücke 10  $\mathcal{A}$  Sonntags 5  $\mathcal{A}$  mehr. — Station: Klopstock, beim Ottensener Kirchhof. Fahrt durch die Straßen: Palmalle, gr. Mühlenstraße, gr. Prinzenstraße, Rathhausmarkt, Grund, Reichenstraße, über St. Pauli, Vangeröde, Mühlenhor (halbe Tour); Zeughausmarkt, neuer Steinweg, Grobneumarkt, alter Steinweg, Neuenwall, Jungfernhof, Bergstraße, Speersort, Steinstraße bis an den Schweinemarkt (Endstation).

**Zweite Linie. Altona-St. Georg. Gelbe Wagen.** (Basson'sche Omnibus-Actien-Gesellschaft.) Derselbe fährt von der Ecke der Allee und Holstenf. bis zur Kuhmühle in St. Georg und zwar von 7.40 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, mit Ausnahme von 11.20 Uhr Mittags jede 20 Min. Außerdem noch um 11 Uhr Abends. — Fahrpreise: bis zum Mühlenhor 10  $\mathcal{A}$ ; bis zur Adolphsbrücke 15  $\mathcal{A}$ ; bis zur Kirchenallee 20  $\mathcal{A}$ ; bis zur Kuhmühle 25  $\mathcal{A}$  Sonntags 5  $\mathcal{A}$  mehr. Station: Holstenstraße, Ecke der Allee. Fahrt durch die Straßen: Holstenstraße, Ecke der Allee, Mühlenhor, Neuer Steinweg, Bergstraße, gr. Reichenstraße, Adolphsbrücke, Alter Wall, (halbe Tour); Alsterdamm, Alsterhor, Rosenstraße, Georgs Platz, Ernst Nordstraße, St. Georg, Vangeröde, Bleicherstraße, Lohmühlenstraße, Alsterdamm, Kuhmühle (Endstation).

**Omnibus nach Blankenese (C. Rasmus).** Derselbe fährt Morgens 10 Uhr und Nachmittags 3 Uhr. Von Blankenese: Morgens 8 Uhr und Nachmittags 1 Uhr. Station: Bauer's Gasthof, Palmalle 22. Preis 50  $\mathcal{A}$ , halbe Tour (Zeufelsbrücke) 30  $\mathcal{A}$  — Befördert kleine Pakete.

**Omnibus nach Warmstedt (E. Richte und J. Behne)** fährt täglich 4 1/2 Uhr Nachmittags mit Ausnahme des Dienstags und Sonnabends, von Gähler's Platz Nr. 11. Ab Warmstedt 4 1/2 Uhr Morgens. Preis 1  $\mathcal{A}$  20  $\mathcal{A}$ .

**Omnibus nach Quickborn (C. Paasburg)** fährt täglich mit Ausnahme des Mittwochs, Nachmittags 2 1/2 Uhr von Gähler's Platz Nr. 11 und Morgens 6 Uhr aus Quickborn. Dauer der Fahrt: 2 1/2 Stunde. Preis: 75  $\mathcal{A}$ .

**Hamburg-Altonaer Pferdebahn.** Eröffnet 1878. Die Wagen fahren abwechselnd durch die Königstraße, Grund, oder durch die gr. Bergstraße, Reichenstraße über St. Pauli, durch's Mühlenhor, Zeughausmarkt, Mühlenstraße, Schlachterstraße, alter Steinweg, Ellerthorsbrücke, gr. Dürsch, gr. Johannisstraße, nach bei der Börse (Zwischenstation) und weiter über die Rathhausstraße, Steinstraße, den Schweinemarkt, nach der großen Allee, Ecke der Gewerbeschule St. Georg (Endstation), den Alsterweg über den alten Wall, Grobneumarkt und neuen Steinweg nehmend. — Am Tage zeigt der an der hinteren Seitenwand und unter dem Kutschersitz angebrachte Anschlag (roth: Königstraße, grün: gr. Bergstraße), des Abends eine an der Vorderfront angebrachte farbige Laterne (roth: Königstr., grün: gr. Bergstr.) an, ob der Wagen über die Königstraße oder gr. Bergstraße fährt. — Abfahrt von Altona: 6.36 durch die große Bergstraße und 6.40 durch die Königstraße, alle 8 Minuten bis 11.26 Uhr resp. 11.30 Uhr Nachts, so daß von der Reichenstraße ab alle 4 Minuten ein Wagen nach Hamburg fährt. — Abfahrt von Hamburg: 7.20 Uhr, alle 4 Minuten bis 12.16 Nachts. — Fahrpreise: Ganze Tour 30  $\mathcal{A}$ , Kinder unter 10 Jahren 20  $\mathcal{A}$ ; bis zum Zeughausmarkt 15  $\mathcal{A}$ , Kinder 10  $\mathcal{A}$ ; bis Rathhausmarkt resp. gr. Johannisstraße 25  $\mathcal{A}$ , Kinder 15  $\mathcal{A}$ ; vom Zeughausmarkt bis zur Börse 10  $\mathcal{A}$ , vom Rathhausmarkt Altona bis zur Börse 15  $\mathcal{A}$ , Kinder 10  $\mathcal{A}$ ; vom Zeughausmarkt bis zur Gewerbeschule (St. Georg) 15  $\mathcal{A}$ ; von der Börse bis zur Endstation 10  $\mathcal{A}$ . Personelle Fahrarten, gültig für die Strecke Bahnhof-Altona bis Börse-Hamburg (25 Stück 5  $\mathcal{A}$ ) sind käuflich im Bureau der Gesellschaft, Allee 63, Altona.

**Altonaer Ringbahn.** Am 31. Mai 1882 eröffnet. Es fahren Wagen vom Hauptplatz Belle-Alliance durch die Hamburgerstraße, Allee, Bahnhofstraße, Palmalle, gr. Mühlenstraße, gr. Prinzenstraße, Rathhausmarkt, Grund, St. Freiheit, Brunnenstraße, Adolphsstraße, Juliusstraße,

Schulerblatt, für das Sommersemester alle 8 und für das Wintersemester alle 10 Minuten abwechselnd nach beiden Richtungen; auch ist oberhalb des Daches an jedem Wagen die Richtung, welche die Wagen nehmen, angegeben. Mit dem Dunkelwerden führen die Wagen oberhalb des Bordperrons ein rothes und weißes Licht. Während der Sommerzeit oder vom 1. März bis 1. November fahren die Wagen von 7 Uhr Morgens bis Abends 11 Uhr und vom 1. November bis 1. März von 7 Uhr 30 Min. Morgens bis 10 Uhr 5 Min. Abends. Die ganze Strecke ist in 5 Zonen eingetheilt: Belle-Alliance—Holstenstraße, Holstenstraße—Altonaer Bahnhof, Altonaer Bahnhof—Rathhausmarkt, Rathhausmarkt—gr. Gärtnerstraße, gr. Gärtnerstraße—Belle-Alliance. Jede Zone kostet 5  $\mathcal{A}$  und jede weitere 5  $\mathcal{A}$  mehr, also die ganze Tour 25  $\mathcal{A}$ , und existirt eine Fahrt unter 10  $\mathcal{A}$  nicht; Kinder unter einem Jahr sind nur frei. Personelle Fahrarten sind bislang noch nicht eingeführt, dahingegen Schülerabonnements, welche an den Wochentagen von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr Gültigkeit haben, sind im Bureau, gr. Gärtnerstraße 102, zum Preise von monatlich 3  $\mathcal{A}$  zu haben.

**Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb der Pferde-Eisenbahnen in Altona.** Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 wird nach Berathung mit den städtischen Collegien in Bezug auf die Pferde-Eisenbahnen im Bezirk der Stadt Altona Folgendes verordnet:

**I. Pflichten des Unternehmers hinsichtlich A. des Betriebs-Personals.**

§ 1. Beim Betriebe der Pferde-Eisenbahnen dürfen als Conducteure und Kutscher nur Personen beschäftigt werden, welche dazu eine polizeiliche Erlaubniß (Fahrtschein) erhalten haben. Der Fahrtschein wird nur solchen Personen erteilt, welche mindestens achtzehn Jahre alt, körperlich und geistig rüftig und von unbescholtenem Rufe sind. Die Kutscher haben überdies nachzuweisen, daß sie des Fahrens und der Behandlung der Pferde kundig sind. Die Annahme und Entlassung von Conducteuren und Kutschern hat der Unternehmer dem Polizeiamt binnen vierundzwanzig Stunden schriftlich anzuzeigen. Conducteure und Kutscher, denen der Fahrtschein entzogen worden ist (§ 43), dürfen als solche nicht ferner beschäftigt werden.

§ 2. Ueber seine Conducteure und Kutscher hat der Unternehmer Nachweisungslisten zu führen. Derselben sind dem Polizeiamte zur vorgängigen Prüfung einzureichen, den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich gemacht, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben hat der Unternehmer zu vertreten.

§ 3. Der Unternehmer ist, unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Befüllung, verpflichtet, an Conducteure und Kutscher ergebende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen entgegen zu nehmen und den Betreffenden zu befehdigen.

§ 4. Für Conducteure und Kutscher hat der Unternehmer eine Dienstkleidung einzuführen. Derselbe unterliegt hinsichtlich der Form, Farbe und Abzeichen der Genehmigung des Polizeiamts. Als notwendiges Abzeichen ist jedem Conducteur und Kutscher eine bestimmte Nummer beizulegen, welche vorn an der Kopfbedeckung getragen wird.

§ 5. Der Unternehmer kann sich in allen die Pferdebahn betreffenden Angelegenheiten durch einen in Altona wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen. Er ist zur Befüllung eines solchen Bevollmächtigten verpflichtet, wenn er nicht selbst in Altona seinen festen Wohnsitz hat. Der Bevollmächtigte ist gleich dem Unternehmer allen dem Verkehr in dieser Verordnung gemachten Aufträgen und damit verbundenen Strafbestimmungen unterworfen.

**B. des Betriebs-Materials.** a. Wagen. § 6. Die Wagen dürfen keine größere Breite als 1,50 Meter haben. Sie müssen: a. solide und derartig konstruirt sein, daß sie bei allen nicht augenblicklich zu behebenden Verkehrshindernissen jeder Zeit ohne Aufenthalt aus den Gleisen und in die Gleise fahren und ohne Schwierigkeiten Curven von 12 Metern Radius befahren können; b. mit einer kräftigen und schnell wirkenden Bremsvorrichtung, c. mit einer Zugleine oder ähnlichen Vorrichtung, mittelst welcher ein Signal-Verkehr zwischen dem Kutscher und Conducteur stattfinden kann, versehen sein; fe müssen ferner: d. vorn und hinten mit je einer Laterne beleuchtet werden, welche zugleich zur Erhellung des inneren Wagenraums bei Nachtzeit benutzt werden kann.

§ 7. Jeder Wagen muß eine Nummer tragen, welche sowohl inner- als außerhalb des Wagens leserlich anzubringen ist. Ebenso muß in den einzelnen Abtheilungen der Wagen die vorhandene Zahl von Plätzen angeschlagen sein. Im Wagen muß der Fahrplan nebst Tarif angeschlagen sein.

h. Pferde und Geschirr. § 8. Die Pferde müssen vollkommen diensttauglich, gesund und kräftig, die Geschirre haltbar und zweckmäßig eingerichtet sein.

§ 9. Betriebsmaterial, dessen Zustand den obigen Vorschriften nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt gültig mittelst schriftlicher Ordnung von Seiten des Polizeiamts. Betriebsmaterial, welches aus irgend einem Grunde als unbeding oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Betriebe nicht mehr, beziehungsweise nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind.

c. des Betriebes. § 10. Der Betrieb regelt sich nach dem Fahrplan. Die Fahrpreise werden durch den Tarif festgesetzt. Fahrplan und Tarif unterliegen der Genehmigung des Polizeiamts und bezw. der städtischen Collegien. Sie werden von dem Polizeiamt auf Kosten des Unternehmers in ordentlicher Weise bekannt gemacht und bilden alldann ein Zubehör dieser Verordnung. Abweichungen von dem bestehenden Fahrplan sind nur insofern gestattet, als zwischen die fahrplanmäßig abgehenden Wagen, jedoch ohne Verminderung oder Verletzung derselben, je nach dem vorerwähnten Verkehrsbedürfnis noch andere Wagen eingesetzt werden. Abweichungen von dem Tarif sind nicht gestattet. Der Tarif nebst Fahrplan und ein Exemplar dieser Verordnung sind auf den Endstationen auszuhängen.

Bleed Through Illegible Plastic Covered Document